

## Videüberwachung mit Aufzeichnung im OP-Vorbereitungsraum

### Fall:

*Im OP-Vorbereitungsbereich eines Krankenhauses (öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen) befindet sich eine wertvolle Umbettungsstation. Der verantwortliche Leiter gibt an, dass für die Reparatur dieser Anlage in letzter Zeit mehrere 10.000 € ausgegeben wurden und sieht als Ursache vor allem unsachgemäßen Umgang mit der Technik. Zum Zwecke der Feststellung von Störungsverursachern hat er in Abstimmung mit dem Personalrat drei Videokameras mit Aufzeichnungsfunktion installieren lassen, die gleichzeitig zur Verbesserung der Zutrittskontrolle, zum Schutz gegen Diebstahl und zur Patientenüberwachung verwendet werden sollen.*

*Die Zutrittskontrolle zum Vorbereitungsraum erfolgt derzeit mittels Codierungstastatur.*

*Der Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses wurde im Nachhinein über die Installation unter Hinweis auf § 6b BDSG („Wahrnehmung des Hausrechts“) informiert und gefragt, wie die entsprechende Patienteninformation und die Einwilligung aussehen soll. Eine Prüfung und Vor-Ort-Besichtigung ergab:*

- 1. Der zur Zutrittskontrolle verwendete Code wurde seit 7 Jahren nicht geändert. Ganz offensichtlich kennen auch Unberechtigte inzwischen diesen Code.*
- 2. Mit den Kameras werden Mitarbeiter und Patienten so erfasst, dass sie identifizierbar sind.*
- 3. Die Zustimmung des Personalrates ist unverständlich.*
- 4. Die Anwendbarkeit des § 6b BDSG wird angezweifelt.*

### Standpunkt des AK:

1. Der § 6b BDSG greift nicht, da es sich **nicht** um einen öffentlich zugänglichen Raum handelt.
2. Die Zustimmung des Personalrates ist hinsichtlich der betroffenen Patienten wirkungslos und hinsichtlich der Mitarbeiterüberwachung nach allgemein herrschender Rechtsauffassung ebenfalls nicht akzeptierbar.
3. Mangels arbeitnehmerdatenschutzrechtlicher Regelungen ist die Rechtssprechung heranzuziehen:
  - Eine Dauerüberwachung der Mitarbeiter ist im konkreten Fall unzulässig (BAG, Urteil vom 22. Oktober 1986, AZ: 5 AZR 660/85).
  - Die Mitarbeiterüberwachung kann nicht durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung legitimiert werden (BAG, Urteil vom 15. Mai 1991, AZ: 5 AZR 115/800).
  - Zunächst sind alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den angegebenen Zweck zu erfüllen (BAG, Urteil vom 27. März 2003, AZ: 2 AZR 51/02), so z.B.
    - wirksame und ordnungsgemäße Zutrittskontrolle (z.B. wäre hier ein Chipkarteneinsatz angemessen),
    - Schulung und Training der Mitarbeiter (Nachweisführung),
    - angemessene Kontrolle und Wartung der Technik durch geeignetes Personal.

4. Eine ausnahmsweise Videoüberwachung eines bestimmten Mitarbeiters ist nur im konkreten Verdachtsfall anzuwenden, wenn andere Möglichkeiten nicht zum Erfolg führen (BAG, Urteil vom 27. März 2003, AZ: 2 AZR 51/02).
5. Es liegt eine eklatante Persönlichkeitsrechtsverletzung hinsichtlich der Patienten vor (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, Kunsturheberrechtsgesetz → „Recht am eigenen Bild“; eine entsprechende Ergänzung des StGB ist in Vorbereitung!). Diese kann auch nicht durch eine etwaige Einwilligung geheilt werden.
6. Das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) wurde missachtet.
7. Ist die Beobachtung des Patienten im Behandlungsinteresse angezeigt, dann ist die Videokamera so zu installieren, dass der Patient nicht identifiziert werden kann. Eine Aufzeichnung ist auszuschließen. Eine Einwilligung wäre für diese Situation nicht erforderlich.
8. Gemäß § 4g Abs. 1 Ziff. 1 BDSG hätte der Datenschutzbeauftragte durch die verantwortliche Stelle rechtzeitig informiert werden müssen, damit er seinen Pflichten nachkommen kann. Rechtzeitig heißt in diesem Fall, dass er in die Entscheidungsvorbereitung zur Anschaffung der Videoanlage hätte einbezogen werden müssen.
9. Die zu den genannten Zwecken getätigte Anschaffung der Videoanlage und die damit verbundenen hohen Wartungs- und Reparaturkosten hätten eingespart werden können.

Stand: 30.06.2004

Bearbeiter: Dr. Peter Münch

Diese Auffassung ist keine juristisch geprüfte Stellungnahme, sondern die Meinung des Arbeitskreises.  
Im Einzelfall sollte sie durch die Rechtsabteilung geprüft werden.